



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

► 027350

Reformkommission II

An den Grossen Rat

Anzug Ch. Keller und Konsorten betreffend Stellvertretungsmöglichkeiten in Grossratskommissionen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 4. Dezember 2002 den nachstehenden Anzug Ch. Keller und Konsorten der Reformkommission II überwiesen:

"Die heute geltende Geschäftsordnung des Grossen Rates sieht in § 56a eine Stellvertretung von Kommissionsmitgliedern nur unter restriktiven Voraussetzungen (persönliche oder berufliche Verhinderung eines Mitgliedes von mehr als 2 Monaten) vor. Im Nationalrat, der wie der Grosse Rat die Institution der ständigen vorberatenden Sachkommissionen kennt, ist eine Stellvertretung eines Kommissionsmitgliedes durch ein anderes Fraktionsmitglied jederzeit möglich. Im Kanton Basel-Landschaft gilt, wie im Verfassungsrat unseres Kantones, das Prinzip der Ernennung von ständigen StellvertreterInnen der Kommissionsmitglieder durch die Fraktionen.

Dies mit Recht, denn es gibt andere Voraussetzungen als die in § 56a GO genannten, die eine einmalig oder länger dauernde Stellvertretung als angezeigt erscheinen lassen. So können die Gründe hierfür in einem speziellen, von der Kommission zu behandelnden Geschäft liegen, wofür eine Fraktion ein in dieser Thematik besonders versiertes Mitglied an die Kommissionsberatungen delegieren möchte. Ein solches Vorgehen läge sicher im Interesse der Erarbeitung einer sachgerechten, konsensfähigen Lösung. Es liesse sich auf diese Weise in gewissen Fällen wohl auch die Schaffung einer zusätzlichen Spezialkommission vermeiden, was ebenfalls im Interesse eines effizienten Ratsbetriebes liegt.

Auch bei einer kürzeren Verhinderung als 2 Monate, wie sie beim Milizsystem nicht immer vermeidbar ist, erscheint es angesichts der Bedeutung der Kommissionsarbeit richtig, wenn die Mitglieder die Möglichkeit haben, sich vertreten zu lassen.

Die Reformkommission hat seinerzeit von einer Stellvertretung in den Kommissionen im hier angeregten Sinne abgesehen. Heute liegen die ersten Erfahrungen mit dem System der ständigen vorberatenden Kommissionen vor. Es zeigt sich, dass die Bedeutung der Kommissionsarbeit gegenüber früher gestiegen ist. In der Zwischenzeit hat auch der Verfassungsrat seit einiger Zeit seine Arbeit aufgenommen und mit der Stellvertretungsmöglichkeit in den Kommissionen durchaus gute Erfahrungen gemacht. Es rechtfertigt sich daher, die Frage neu zu prüfen. Aus all diesen Gründen schlagen die UnterzeichnerInnen dieses Anzuges vor, auch für den Grossen Rat eine Stellvertretungsmöglichkeit in den Kommissionen ohne die einschränkenden Bedingungen von § 56a der GO zu schaffen.

Die Unterzeichnenden bitten daher die Reformkommission, zu prüfen und zu berichten, wie eine Stellvertretungsmöglichkeit für Kommissionsmitglieder durch andere Mitglieder ihrer Fraktion in einem weiteren Ausmass als heute geschaffen werden kann."

Die Reformkommission hat den Anzug ausführlich diskutiert und gestattet sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Frage der Stellvertretung in Grossratskommissionen hat bereits vor dem Einreichen des Anzugs Keller den Grossen Rat beschäftigt. Aufgrund des Anzugs P. Feiner, vom Grossen Rat am 18. November 1998 überwiesen, ist die Reformkommission I am 20. März 2000 beauftragt worden, die Frage zu prüfen. Sie hat dabei in ihrem Bericht Nr. 9009 vom 8. September 2000 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Eine Stellvertretung in den Kommissionen soll nicht generell möglich sein. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder würde dabei um die Anzahl der Fraktionen im Grossen Rat erhöht, da eine Stellvertretung ohne Kenntnis der Dossiers nicht sinnvoll ist. Zudem würde eine häufig wechselnde Präsenz der Mitglieder in einer Kommission auch bei nur kurzfristigen Abwesenheiten die Arbeit erschweren. Die erweiterten Aufgaben der Sachkommissionen verlangen vielmehr eine möglichst lückenlose Präsenz der Mitglieder der Kommissionen an allen Sitzungen.

Bei länger dauernder Abwesenheit eines Kommissionsmitglieds soll die Fraktion jedoch eine Stellvertretung bestimmen können. Diese Abwesenheit muss mindestens zwei Monate dauern. Ist die Dauer der Abwesenheit im Voraus bekannt, kann die Stellvertretung ab Beginn bezeichnet und wahrgenommen werden. In allen anderen Fällen kann die Stellvertretung bezeichnet werden, sobald absehbar ist, dass die Abwesenheit länger als zwei Monate dauern wird.

Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen."

Augrund dieser Ausführung ist dann der geltende § 56a in die Geschäftsordnung eingebaut worden.

Übersicht über andere Kantone

Keine Stellvertretungen für Mitglieder in parlamentarischen Kommissionen kennen die Kantone Obwalden, Nidwalden, Fribourg, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Zug.

Stellvertretung bei länger dauernder Abwesenheit kennen Solothurn, Aargau und Genf.

Unterschiedliche Stellvertretungsregelungen (in der Regel nicht bei den Oberaufsichtskommissionen oder ständigen Kommissionen) kennen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, BL (ein Ersatzmitglied pro Fraktion), Waadt, Wallis, Jura.

Diskussion innerhalb der Reformkommission II

Die Reformkommission II ist mehrheitlich der Meinung, dass mit dem Anzug Keller primär darauf abgezielt wird, dass die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen innerhalb der Kommission die Partei-Zusammensetzung der Kommission widerspiegeln. Mit der von den Anzugstellern angestrebten Erweiterung der Stellvertretung könnte allenfalls das numerische Gewicht der einzelnen Fraktionen in der Abstim-

mung besser zur Darstellung kommen. Die Reformkommission war aber der Ansicht, dass für die Mitarbeit in der jeweiligen Kommission eine Kenntnis von Dossier und Materie vorausgesetzt wird, welche sich durch kurzfristige Stellvertreterinnen oder

Stellvertreter nur schwer erarbeiten lasse. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass in der Regel innerhalb einer gut funktionierenden Kommission auch die früher eingebrachten Argumente von Kommissionsmitgliedern, die bei der Abstimmung nicht anwesend sind, angemessen berücksichtigt werden.

Die Arbeit in den Oberaufsichtskommissionen, ständigen Kommissionen und Spezialkommissionen soll sich nicht nur auf das Austauschen von parteipolitisch festgelegten Meinungen beschränken. Die Mitglieder der betreffenden Kommission sollen vielmehr aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse, aber auch aufgrund ihrer länger dauernden Mitarbeit in der Kommission bereit sein, jeweils gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, die über die Parteigrenzen hinweg und unabhängig von der jeweiligen ideologischen Ausgangsposition im Interesse des gesamten Kantons tragfähig sind und sich auch im Grossen Rat durchsetzen können. Solche Lösungen können von kurzfristig wechselnden Stellvertreterinnen und Stellvertretern weniger gut gefunden werden.

Eine Minderheit in der Kommission wollte sich sorgfältig und ausführlicher mit den verschiedenen Modellen, welche in der Schweiz existieren, auseinandersetzen und erst nach Abwägung der verschiedenen Argumente über den Anzug Keller entscheiden.

Die Kommission ist mit 7 zu 3 Stimmen, bei einer Enthaltung der Meinung, dass sie im jetzigen Zeitpunkt nicht detaillierter auf die Anliegen des Anzugs eingehen will, weil der erst vor kurzem eingeführte § 56a GO den Anliegen der Anzugsstellenden bereits stark entgegenkommt und für die reibungslose Arbeit in den Kommissionen genügt.

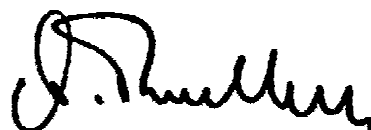
Dieser Bericht wurde von der Reformkommission II am 24. Mai 2004 einstimmig verabschiedet.

Antrag

Die Reformkommission beantragt daher dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und den Anzug Ch. Keller abzuschreiben.

Basel, den 24. Mai 2004

Namens der Reformkommission II



Der Präsident